



"Immer krebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes Werden, als dienendes Glied schließt an ein Ganzes Dich an!"

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
zogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr.
Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64.
bei S. Bey. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen neh-
men Bestellungen an.

Nr. 14.

vom
General-Rath.

Berlin, den 6. April 1883.

Insertionsgebühr für die ge-
wöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr.
Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt
15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ.
für Zusendung o. Offerten unter
Chiffre durch die Redaktion r. o.
Expedition werden 25 Pf.
15 Kr. Oesterr. Währ. als Ver-
gütung erhoben.
Rebakteur: Georg Lenz
NW. Stromstraße 48.

Zehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

An die auswärtigen Generalraths- und Vorstandsmitglieder.

Nachdem in den letzten Generalraths- bzw. Vorstandssitzungen die revidirte örtliche Kassenordnung nach eingehender Beratung ihrem Wortlaut nach endgültig fertig gestellt worden ist, unterbreiten wir dieselbe nunmehr mit dieser Nummer des Organs unseren auswärtigen Mitgliedern.

Wir bemerken dabei, daß wesentliche Änderungen gegenüber der in No. 3 d. Bl. veröffentlichten Vorslage nicht vorgenommen sind, daß die Änderungen vielmehr hauptsächlich in mehrfacher Umstellung der Bestimmungen, die sich als nothwendig erwiesen, sowie in möglichster Klärstellung des Ganzen bestehen.

Indem wir dies vorausschicken, ersuchen wir unsere auswärtigen Mitglieder, ihre Abstimmung darüber, ob sie der hinten veröffentlichten örtl. Kassenordnung zustimmen, bis spätestens den 1. Mai d. J. an den mitunterzeichneten Hauptchristföhren einzutenden.

Der Generalrath und Vorstand,
Gust. Lenz I., S. Bey, Georg Lenz,
Vorsteher. Hauptkassirer. Hauptchristföhren.

Kassen-Ordnung (Revidirte)

für den Gewerksverein der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter und dessen eingeschriebene Kranken- und Begräbniskasse.

S. 1.

Erhebung der Beiträge.

Der Ortskassirer erhebt die Eintrittsgelder und Beiträge in der Regel in den monatlichen Mitgliederversammlungen, jedoch ist er berechtigt, von Mitgliedern, welche durch zwingende Gründe am Besuch der Mitgliederversammlung behindert sind, die Beiträge in der Fabrik, oder in einer von ihm selbst zu bestimmenden Zeit in seiner Wohnung in Empfang zu nehmen. Ob zwingende Gründe vorliegen, hat die örtliche Verwaltung zu entscheiden.

Bei Erhebung der Beiträge für die Krankenkasse und Sterbekasse hat der Kassirer streng darauf zu achten, daß dieselben nach den in § 6 A und B, sowie in § 11a vorgeschriebenen Sätzen gezahlt werden. Für den etwaigen Verlust, der sich durch zu niedrig erhobene Beiträge ergibt, ist der Kassirer mit seiner Haftpflicht haftbar.

S. 2.

Buchung der Beiträge und Eintrittsgelder.

Die empfangenen Eintrittsgelder und Beiträge sind dem beigefügten Schema gemäß sofort im Beitragbuch des Kassirers in der Rubrik derjenigen Woche, in welcher der Beitrag gezahlt wurde, zu verzeichnen und im Liquidationsbuch des Mitgliedes abzustempeln. Der gesamte Betrag der Versammlung, sowie in der Fabrik oder in der Wohnung gezahlten Ein-

trittsgelder und Beiträge ist unter dem Datum des Empfangs im Kassabuch in Einnahme zu stellen. Desgleichen sind alle Ausgaben unter dem Datum der Zahlung im Kassabuch zu verzeichnen.

Die eingenommenen Beiträge der Krankenkasse sind im Beitragbuch und Kassabuch, sowie im Abschluß und Streifen (§ 8 der Kassenordnung) nach den in § 6 des Statuts unter B vorgeesehenen fünf Versicherungsklassen geordnet, aufzuführen.

S. 3.

Ameise.

Der Beitrag für die "Ameise" (à Mitglied 30 Pf. pro Quartal) ist pränumerando zu zahlen und im Beitragbuch der Ortsvereinskasse sowie im Streifen besonders zu verzeichnen. Nebst dem Abonnementsbetrag à 30 Pf. sind pro Exemplar der empfangenen Organe 15 Pf. aus der Ortsvereinskasse an den Hauptkassirer einzuzenden.

S. 3a.

Verbands- und Agitationsteuer.

Die Verbands- und Agitationsteuer ist vierteljährlich im Abschluß der Ortsvereinskasse für die am Schluss des Quartals vorhandene Mitgliederzahl mit 15 Pf. pro Mitglied zu berechnen. Der Betrag ist aus der Ortsvereinskasse zu entnehmen und an den Hauptkassirer einzuzenden.

S. 4.

Bildungsfond.

Für den Bildungsfond ist ein besonderes Kassabuch anzulegen, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen sind. Mit dem Abschluß pro 4. Quartal ist ein Jahresbericht nach einem besonderen Formulare an den Hauptkassirer einzuzenden.

S. 5.

Auszahlung und Buchung von Kranken- und Begräbnissgeld.

Die Auszahlung der Kranken- und Begräbnissgelder muß streng nach den Bestimmungen der §§ 6 (A und B) sowie nach § 8—11 und 14—15 des Statuts erfolgen. Über den gezahlten Betrag ist seitens des zur Ehelegitimierten Empfängers auf der Rückseite des Krankenscheins zu quittieren.

Hat bei Fälligkeit des Krankengeldes die Krankenkontrolle noch nicht stattgefunden, so hat der Ortskassirer davon umgehend dem Vorsitzenden Kenntnis zu geben, der seinerseits für sofortige Abholung zu sorgen hat. Der Grund für das etwaige Fehlen eines Kontrollvermerkes ist im Krankenschein anzugeben.

Für Auszahlungen von Kranken- und Begräbnissgeldern, welche statutenwidrig erfolgt sind, ist der Kassirer mit seiner Haftpflicht haftbar.

Die gezahlten Kranken- und Begräbnissgelder sind nach der einzelnen Klassen geordnet zu verzeichnen. Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenkasse sind gemäß § 46 des Krankenkassen-Statuts zu verrechnen, sowie die Bestände demgemäß zu verwahren.

S. 6.

Remittierungsinweisungen, Ausgabe und Einnahme-Beläge.

Alle Ausgaben, z. B. Büroamaterial, Entschädigungen ic. sind vom Kassirer nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden oder einer von denselben unterzeichneten Liquidation zu leisten. Gleichfalls ist für Prozessentgelte, welche als Ruhshilfe zurückbehalten werden, sowie für Gelder, welche als Aushülfe von der Hauptkasse zu remittieren sind, eine Remittierungsinweisung

Jung des Vorsitzenden an den Hauptkassirer einzusenden. Diese Anweisung hat der Vorsitzende nur nach erfolgter vorheriger Revision der Kasse (§ 10.) auszufertigen. Als Nutzhilfe zurückbehaftene Prozentrendungen sind im demselben Abschluß, in welchem dieselben in Aussgabe gebracht sind, auch wieder in Entnahme zu stellen. Die Aussgabe-Betäge sind mit der im Kassabuch zu führenden Belag Nr. zu versehen und der Reihenfolge nach in eine Mappe zu stecken, bezgleichen die Postabschnitte über die von der Hauptkasse oder von Mitgliedern durch die Post eingesandten Gelder. Für gezahltess Kranken- und Sterbegeld genügt die im Kranken- resp. Todtenschein geleistete Quittung. Die Kranken- und Todtenscheine sind mit den Abschlüssen vierteljährlich an den Hauptkassirer einzusenden. Das Porto ist für jede Kasse gesondert in ein kleines Portebuch, unter Angabe des Datums, Adressaten und Korrespondenz, sowie des Betrages einzutragen.

§ 7. Einführung der Abschaffung.

Bis zum 20. des ersten Monats nach Vierteljahrsschluß ist der Kassirer verpflichtet, für jede Kasse einen Abschluß nebst 50% der Vierteljahres-Einnahme an den Hauptkassirer einzusenden. Bei Berechnung der 50% sowie der 2% Entschädigung für den Kassirer sind nur die tatsächlich erhaltenen **Eintrittsgelder, Beiträge, Zinsen**, und etwaige Zuwendungen und Geschenke als Einnahme anzusehen.

§ 8.

Streifen zum Abschluß.
Dem Vierteljahresabschluß ist ein Streifen beizufügen, in welchem

unter Angabe der Nr. des Mitgliedes bei gewählte Beitrag, Eintrittsgeld und der gezahlte Beitrag, sowie der Rest eines jeden Mitgliedes zu verzeichnen ist. Der an Eintrittsgeldern und Beiträgen im Streifen verzeichnete Gesamtbetrag muß mit dem im Abschluß verzeichneten Einnahme-Bosten übereinstimmen.

S. 9 Aussequia der Gelder.

Die Gewerbevereinsgelder werden auf den Namen des Gewerbevereins, die Krankenkassegelder auf den Namen der Hilfskasse angelegt, und zwar je auf ein besonderes Sparbuch, welches gegen Quittung an die Revisoren auszuhandigen und von diesen aufzubewahren ist.

Über den Betrag der zur Anlegung verfügbaren Gelder hat die örtliche Verwaltung resp. der Ortsvereins-Ausschuß am Schluß des Quartals auf Grund der Kassenabschlüsse zu beschließen. Im Unterlassungsfalle wird der Kassirer durch den Hauptvorstand angewiesen.

Verfügbare Gelder der Ortskassen sind, sofern vom Haupt-Vorstand nicht anders verfügt wird, nur in öffentlichen (städtischen oder Kreis-) Spar-Kassen, unter Voraussetzung der in § 10 vorgeesehenen Bedingungen, Verpflichtung Seitens der Sparkasse, die Gelder nur an vom Haupt-Vorstand legitimierte Personen auszuhändigen), anzulegen. Geht die betreffende Kasse auf diese Bedingungen nicht ein, so hat die Einsendung der Gelder an den Hauptkassirer behufs Anlegung bei der Reichsbank zu erfolgen.

Ebenso haben diejenigen örtl. Verwaltungsstellen resp. Ottvereine, bei welchen die (gesetzlich geforderte) Anlegung von Geldern an öffentlichen (Kreis-

der Ortsvereinstafeln des Gewerfvereins d zusammenge stellt nach

G it u n a h i n e.

Ortskassen.	Kassen- Bestand vom Jahr 1881	Mitglieder- ziffern pro Grempl. 45 Pf. Büro und Bureauabdr. M. Bestand am 1. Jan. 1882												
		Mitglieder- ziffern pro Grempl. 45 Pf.		Mitglieder- ziffern pro Grempl. 45 Pf.		Mitglieder- ziffern pro Grempl. 45 Pf.		Mitglieder- ziffern pro Grempl. 45 Pf.		Mitglieder- ziffern pro Grempl. 45 Pf.		Mitglieder- ziffern pro Grempl. 45 Pf.		
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
Allhaldensleben	159 27	7 00	517 00	128 40	—	1 20	—	812 87	95	17	3	109	3 32	190
Altwasser	333 17	8 50	568 20	138 70	—	10 00	—	1058 57	117	23	30	110	10 98	206
Berlin	38 62	—	36 40	8 40	—	—	—	83 42	7	—	7	1 55	12	
Buckau	51 03	— 50	193 20	47 10	232 50	1 60	—	525 93	49	1	14	36	6 69	72
Breslau	18 52	2 50	23 50	4 50	—	—	—	49 02	8	5	6	25	2 15	7
Blankenhain	31 47	3 50	115 10	28 20	—	—	—	178 27	21	10	6	25	4 15	42
Bonn	57 00	4 50	192 40	46 80	39 21	—	—	339 91	44	10	14	40	7 29	70
Charlottenburg	28 30	4 00	107 40	24 30	—	1 65	—	165 65	18	8	2	24	1 55	38
Dresden	96 89	3 50	160 30	36 90	—	1 16	3 00	301 75	30	8	7	31	4 50	55
Eisenberg	23 52	6 50	75 50	23 70	—	—	—	129 22	15	13	6	22	3 35	28
Fürstenberg	102 53	3 50	261 80	61 80	—	—	—	429 63	58	7	10	55	4 90	93
Frankfurt	22 48	—	62 00	14 40	—	—	—	98 88	13	—	—	13	2 90	21
Gotha	10 74	—	15 15	4 80	—	—	—	30 69	7	—	4	3	1 30	7
Großbreitenbach	7 85	— 50	37 20	8 70	—	—	—	54 25	10	1	4	7	2 21	12
Hohenau	46 36	1 50	146 80	34 80	—	—	—	229 46	24	8	2	30	4 50	52
Kopenhagen	71 31	1 50	138 90	33 60	—	—	—	249 18	31	5	7	29	6 95	50
Königszelt	128 20	5 50	358 40	85 80	—	3 87	—	577 90	74	11	16	69	10 81	128
Krahütte	64 61	7 00	152 10	38 10	—	—	—	261 81	24	16	3	37	3 75	56
Königssteele	—	10 00	45 00	10 80	—	—	—	65 80	—	21	1	20	5 45	16
Lettin	39 96	1 00	56 20	12 90	—	—	—	110 06	12	3	4	11	2 20	19
Limbach	4 70	— 50	27 70	6 30	—	—	—	39 20	7	1	1	7	3 67	9
Moabit	107 60	4 50	245 60	62 80	—	—	—	420 50	54	11	12	53	2 05	95
Weizen	—	10 50	102 40	29 70	—	—	—	142 60	—	28	4	24	6 32	43
Neust Magdeburg	89 59	1 00	210 40	49 80	—	1 69	4 10	356 58	43	3	5	4	1 45	74
Neuhaus	37 12	1 50	75 40	16 20	20 00	—	—	150 22	19	4	14	9	3 58	24
Neuhaldensleben	19 14	2 50	108 60	25 80	—	—	—	156 04	19	7	—	26	4 00	38
Oberhausen	28 06	3 00	153 40	38 10	—	—	—	222 56	28	11	5	34	4 00	57
Velze	6 74	5 50	134 80	33 60	—	—	—	180 64	21	12	3	30	2 43	50
Rudolstadt	205 89	12 00	459 60	110 40	—	—	—	787 89	88	28	14	102	16 55	168
Sophienan	94 41	1 50	195 90	44 70	—	—	—	336 51	39	4	5	38	2 20	67
Sikendorf	23 12	3 50	115 20	26 70	—	—	—	168 52	25	9	11	23	8 41	40
Schlierbach	157 19	2 00	279 90	66 90	—	1 00	30	507 79	58	5	9	54	4 20	100
Schramberg	37 31	6 50	200 70	51 00	163 80	—	—	459 31	31	16	5	42	4 69	76
Schniedesfeld	20 35	4 00	127 80	30 30	—	—	—	182 45	22	8	—	30	3 33	45
Stüberbach	5 38	— 50	31 00	7 20	—	—	—	44 08	6	1	3	4	1 86	10
Stauowitz	—	4 00	60 40	16 80	—	—	—	81 20	—	16	—	16	7 65	24
Tambach	—	10 50	66 70	18 60	—	—	—	95 80	—	27	10	17	4 39	28
Unterweißbach	—	5 00	5 40	2 70	—	—	—	13 10	—	10	9	25	4 0	40
Wallendorf	21 90	—	85 80	19 80	—	—	—	127 50	21	1	5	17	3 88	29
Waldeburg	—	5 00	52 20	18 60	—	—	—	75 80	34	1	33	4 85	27 9	

oder städtischen) Sparkassen nicht ohne erheblichere Kosten erfolgen kann, die überflüssigen Gelder behufs Anlegung auf der Reichsbank an den Hauptfassirer einzusenden.

Neben die Einsendung anzulegender Geltber erfolgt besondere öffentliche
Quittung.

Die Anlegung von Geldern hat durch den Postfassirer und einen Revisor (siehe auch nachfolgend Abhebungen) zu erfolgen.

§ 10

Abhebung von Geldern

Abhebung von Geldern.
Die Abhebung angelegter Gelder von öffentlichen Sparlassen hat nur nach vorheriger Revision der Kasse durch die vom Vorstand der Hülfskasse bzw. vom Generalsrath legitimirten Personen zu erfolgen. Zur Erleichterung und Beschleunigung von Abhebungen werden vom Hauptvorstande an resp. örtlichen Verwaltungsstellen Abhebungs-Vollmachten ausgestellt, welche zu ihrer Gültigkeit noch der Unterschrift des örtlichen Vorstandes bedürfen. Diese Vollmachten hat der Vorstehende in Verwahrung zu nehmen, sowie auch die zur Abhebung bestimmte Summe in denselben auszufüllen. Die Unterzeichnung der Legitimations-Vollmachten seitens der örtlichen Vorstände geschieht durch den Vorstehenden und den Kassirer. Die Abhebungen werden durch den Kassirer und einen Revisor bewirkt.

§ 11 Gutschädigung des Staffelers.

Der Käffir erhält nur aus der Krankenfasse eine Entschädigung von 2% der Einnahme.

3-Bericht der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter, den eingefandten Abschlüssen.

882

21 n s g a b e

S. 12 Ration des officiers.

Genäß § 21 des Krautkassen-Statuts muß der Kassirer eine Rau-
tion stellen. Die Höhe der Rauktion beträgt bei 25 Mitgliedern 15 M., bis
50 Mitglieder 30 M. und für jede weitere volle 50 Mitglieder 15 M. mehr.
Die Rauktion ist in bar, oder durch Anzahlung der 2% Entschädigung zu
leisten und an die Hauptkasse einzuzenden. Die Rauktion wird vom Tage,
wo dieselbe bei der Hauptkasse voll eingezahlt ist, mit 5% verzinnt.

Rücktritt des Kässlers vom Unternehmen

Seiner Rücktritt des Kassiers aus seinem Amt, — gleichviel aus welchen Ursachen derjelbe erfolgt sind die Rassen und Bücher von den Revisoren zu revidiren und ist das Resultat nach Anfertigung von Streifen und Abschlüssen — an den Hauptkassirer für endgültigen Prüfung einzusenden. Erst nachdem die Rassenbestände und Abschlüsse vom Hauptkassirer für richtig erkannt und die Rassenbestände an den neuen Kassirer oder die Revisoren ausgehändigt sind, was von dem Empfänger zu bescheinigen ist, wird die Ration auf Anweisung des Hauptkassirers, gegen Quittung und Bescheinigung über die richtige Auslieferung der Rassenbestände zurückgezahlt. Die Quittung über die zurückgezahlte Ration ist bei der nächsten Geldsendung an den Hauptkassirer als baares Geld einzusenden. Desgleichen ist die Empfangskassirer einzuschicken. Bis zur Neuwahl des Kassirers resp. bis zur Über-

gabe der Geschäfte an den neuen Kassirer haben die Revisoren die Kassen zu verwalten.

§ 14.

Neuer Kassirer. Erkrankung des Kassirers.

Bei Übergabe der Kasse an einen neuen Kassirer ist derselbe sofort durch die Revisoren auf Grund dieser Kassenordnung durch Unterschrift derselben zu verpflichten. Im Falle der Kassirer schwer erkrankt, oder längere Zeit an der Führung seines Amtes behindert ist, so muss ein Revisor für diesen Zeitraum die Führung der Geschäfte übernehmen. In allen diesen Fällen hat der betreffende Revisor ebenfalls die Kassenordnung als Kontrakt zu unterzeichnen.

§ 15.

Hauptpflicht des Kassirers.

Für alle Nachtheile, welche der Kasse durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen oder durch besondere Pflichtversäumniss und Fahrlässigkeit des Kassirers erwachsen, haftet der Kassirer der Kasse gegenüber mit seiner Kautio[n] und seinem ganzen Vermögen. Bei Auflösung der örtlichen Verwaltungsstelle und des Ortsvereins ist die Vertheilung des Kassenbestandes unter die Mitglieder als eine absichtliche Handlung zum Nachtheil der Kasse zu erachten und unterliegt demgemäß dem § 266 des Strafgesetzbuches.

§ 16.

Allgemeines.

Der Kassirer ist verpflichtet, allen Anweisungen und Anforderungen des Generalrats und Vorstandes in Bezug auf Anlegung und Einsendung von Geldern, Listen, Berichten etc. unverzüglich Folge zu geben.

§ 17.

Der unterzeichnete Kassirer erkennt an, dass sämtliche, gemäß den Statuten des Gewerksvereins und der Krankenkasse der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter gezahlten Eintrittsgelder und Beiträge der Mitglieder des Ortsvereins zu sowie die daraus entstandenen Fonds, alleiniges Eigentum des vorgenannten Gewerksvereins und dessen Krankenkasse sind, und dass jede statutenwidrige Verwendung derselben, insbesondere die Rückzahlung von Beiträgen oder die Vertheilung der Fonds unter die Mitglieder, eine Veruntreuung seinerseits in sich schließt, wofür der Kassirer, vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung, mit seiner Kautio[n] und seinem ganzen Vermögen haftet.

§ 18.

Jeder Kassirer hat zwei Exemplare dieser Kassenordnung als Vertrag zu unterzeichnen, wovon ein Exemplar in seinen Händen verbleibt, das andere Exemplar dem Vorstand zu Händen des Hauptkassirers einzusenden ist. Der Vorstand und ein Revisor erhalten je ein Exemplar Kassenordnung zu ihrer Information, welches an die Nachfolger zu übergeben ist.

§ 19.

Pflichten der Revisoren.

Die Revisoren haben die gesamte Geschäftsführung der örtlichen Verwaltung zu überwachen, und sind zu diesem Zweck berechtigt, den Sitzungen der örtlichen Verwaltung und des Orts-Ausschusses mit dem Recht der Antragstellung und Theilnahme an der Verhandlung beizumohnen. Sie haben in der Regel am Vierteljahrsabschluss die Bücher, Belege und Kasse zu revidieren und den Vierteljahrsabschluss zu prüfen und vorgefundene Fehler zu bestätigen. Etwaige Mängel und Ungezicktheiten sind dem Ausschuss und der örtlichen Verwaltung zur Kenntnis zu bringen und Abhilfe zu verlangen. Große Unregelmäßigkeiten, Fälschungen und Veruntreuungen sind sofort an den Hauptkassirer zu berichten. Der Besund ist schriftlich zu bescheinigen. Außer den regelmäßigen Revisionen sind die Revisoren jederzeit zu außerordentlichen Revisionen berechtigt.

Die Revisoren sind verpflichtet, sich bei jeder Revision von dem Vorstandensem derhaften Kassenbestände zu überzeugen; der Kassirer hat sich von den bei der Sparkasse angelegten Geldern zu überführen, weshalb bei jeder Revision die Sparkassenbücher mit zur Stelle zu bringen sind und dem Kassirer die Einsicht gestattet ist.

§ 20.

Am Schluss des Jahres sind von den Revisoren die Quittungsbücher der Mitglieder einzuziehen und mit dem Beitragsbuch des Kassirers zu vergleichen. Über den Besund dieser Prüfung ist Ortsausschuss und der örtlichen Verwaltung zu berichten.

Literarisches.

Brockhaus' Conversations-Lexikon ist in der neuen dreizehnten Auslage bis zum 60. Heft fortgeschritten, mit welchem der vierte Band zum Abschluss gelangte. Derselbe enthält beinahe dreimal so viel Artikel wie der entsprechende Band in der vorigen Auslage, statt 2136 nicht weniger als 5412, hat also durch die neue Bearbeitung außerordentlich an Reichhaltigkeit und infolge dessen an praktischer Brauchbarkeit gewonnen. Das aber mit dem äußeren Zuwachs auch die Steigerung des inneren Werths gleichen Schritt hält, das versteht sich bei einem Werk wie Brockhaus' Conversations-Lexikon von selbst. Auf allen Gebieten kamen die Fortschritte und Entdeckungen, die Ergebnisse der Statistik und die einschlägige Literatur bis auf die jüngste Zeit zur Verwertung. Rämentlich springt dies in die Augen auf dem naturwissenschaftlichen, medizinischen, technologischen, geographischen und volkswirtschaftlichen Gebiete, wie z. B. bei den Artikeln Chemie, Chlor, Darwinismus, Chirurgie, Cholera, Dampfmaschinen, Dampfschiff, Centralamerika, Chile, Columbia, China, Congo, Cypern, Chaco, Civilprozeß, Dampfbodenkultur. Die Illustrationen, mit denen der Band splendid ausgestattet ist, sind von vorzülicher graphischer Arbeit; sie bestehen aus 4 Karten (darunter ein sehr anschauliches Tableau von sämtlichen Dampferlinien im Atlantischen Ocean), 11 Tafeln mit Abbildungen und 70 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Quittung über eingegangene Verträge im März 1883.

Böhm-Berlin 39,67, Unterweissbach 10,60, Gosching-Althaldensleben 8,69, Gotha 3,04, Rudolstadt 39,50, Moabit 11,70, Denide-Moabit 2,40. Summa 115,60 Mark.

Von der Hauptkasse sind im März 1883 zurückgezogen:

Bückau 100,00, Eisenberg 75,00, Bonn 60,00, Schlierbach 250,00, Summa 485,00 Mark.

J. Bey, Hauptkassirer.

Versammlungskalender.

* Bonn-Poppelsdorf. Ortsversammlung am Sonnabend, den 7. April 1883, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Zahnen der Beiträge, 2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, 3. Anträge und Beschwerden, 4. Verschiedenes. — Nachdem Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle mit derselben Tagesordnung.

Georg Engel, Schriftführer.

* Meissen. Ortsversammlung am Sonnabend, den 7. April 1883, Abends 8 Uhr im Gasthaus zum Schiff. Tagesordnung: 1. Zahnen der Beiträge, 2. Verlesen des Kassenberichts, 3. Protokoll, 4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, 5. Verschiedenes. — Nachdem Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle mit derselben Tagesordnung.

P. Biehweg, Schriftführer.

* Eisenberg. Ortsversammlung am Sonnabend, den 7. April 1883, Abends 8 Uhr in der Friedrich Heinrich'schen Restauration. Tagesordnung: 1. Zahnen der Beiträge, 2. Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder, 3. Anträge und Beschwerden, 4. Verschiedenes. Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird dringend verlangt.

Wolfgang Bauer, Schriftführer.

* Rudolstadt. Ortsversammlung am Sonnabend, den 7. April 1883, im Schiekhause. Tagesordnung: 1. Mitteilungen, 2. Anmeldungen, 3. Fragefragen, 4. Einzahlung der Beiträge.

Die Mitglieder der alten Krankenkasse werden ersucht, sämtlich zu erscheinen, um definitiven Beschluss zu fassen, was zu thun sei in Betreff der Auszahlung von 1 Mark schon nach der ersten Krankenwoche.

Ebenso werden die Herren Sänger aufgefordert, pünktlich zu erscheinen, da die Gesangsproben von jetzt ab regelmäßig alle 14 Tage abgehalten werden sollen.

A. Müller, Schriftführer.

* Neuhaus a. Rennw. Ortsversammlung am Sonntag, den 8. April 1883, Abends 6 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

A. Pröschold, Schriftführer.

* Oberhausen. Ortsversammlung am Montag, den 9. April 1883, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Beitragszahlung, 2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, 3. Verschiedenes. — Hierauf Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle (e. V.) mit derselben Tagesordnung.

Joh. Kieber, Schriftführer.

* Berlin. Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler, Versammlung am Montag, den 9. April d. J., Abends 8 Uhr im Café Humboldt, Neue Grunstr. 32. Tagesordnung: 1. Protokoll, 2. Mitteilungen, 3. Beschlussfassung über die Errichtung einer Centralstelle für Arbeitsvermittlung (Arbeitsnachweis) in Berlin, 4. Antrag betr. die Abhaltung eines Vergnügens, 5. Aufnahme neuer Mitglieder, 6. Verschiedenes. — Als dann Versammlung der Krankenkasse. Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder und Geschäftliches. — Gäste sind willkommen.

Der Vorstand.

* Waldenburg. Ortsversammlung am Sonnabend, den 14. 1883, Abends 8 Uhr in Wurff's Restaurant. Tagesordnung: 1. Zahnen der Beiträge, 2. Geschäftliches, 3. Wahl eines Schriftführers und eines Beisitzers, 4. Anträge und Beschwerden. — Hierauf Mitgliederversammlung der Kranken- und Begräbniskasse mit derselben Tagesordnung. Zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Heinrich Knobloch, stellv. Schriftführer.

* Moabit. Ausschusssitzung am Montag, den 9. April 1883, Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstraße 48.

G. Lenk III, Schriftführer.

* Mitglieder, welche uns Adressen von Malereien, in Hamburg, Hannover, München, Köln, Mannheim, Cassel nachweisen können, werden darum durch Einsendung an den Unterzeichneten ersucht.

Georg Lenk

Steckbrief.

Ilmenau. Franz Jahn, geb. den 6. Dezember 1830, gest. den 8. März 1883 an Lungenschlag. Krankheitstodauer 1 Tag. Mitglied des Gewerksvereins.

Briefkasten der Redaktion.

Vereinsnachrichten bis nächste Nr. zurückgestellt.

Auflage.

NEUE (13.) UMGARBEITETE ILLUSTRIERTE AUFLAGE.

Brockhaus'
Conversations-Lexikon.
Mit Abbildungen und Karten.

Preis à Heft 50 Pf.

JEDER BAND GEB. IN LEINWAND 9 M. HALBERANZ 9 M.